

keit eines jugendlichen entfallen. Strafverfahrensrechtlich ist in diesen Fällen die Einstellung des Verfahrens durch das Untersuchungsorgan, den Staatsanwalt und das Gericht sowie das Absehen von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens vorgesehen.

*Die einheitliche Grundvoraussetzung für die Anwendung der §§ 75, 76 ist die Begehung eines nicht erheblich gesellschaftswidrigen Vergehens durch den Jugendlichen. Ausgenommen von dieser Möglichkeit, das Strafverfahren einzusteilen bzw. von ihm abzusehen, sind also die schweren Vergehen und die Verbrechen (§ 1 Abs. 2 und 3 StGB).*

Die Anwendungsvoraussetzungen im einzelnen werden in den Anmerkungen zu den §§ 75 und 76 des Lehrkommentars Strafprozeßrecht genannt.